



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Heilpädagogik

(SPO HP)

Vom 11.09.2017

Für Studierende ab dem WiSe 2025/26

**Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
unter Berücksichtigung der 4. Änderungsfas-
sung vom 23.06.2025**

Nr.	In Kraft ge- treten	Geändert am	Seiten	Ordner
08/2025	01.10.2025	23.06.2023	1-11	ZV 05/09-3(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor. ²Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Heilpädagogik.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik qualifiziert für die Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, die aufgrund vielfältiger Beeinträchtigungen und Belastungen einen besonderen Bedarf an Erziehung, Bildung, Förderung, Unterstützung und Begleitung aufweisen. ²Auf der Grundlage eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes geht es in erster Linie darum, den betroffenen Menschen im Kontext ihrer Lebenswelt und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse ein weitestgehend selbstbestimmtes und normales Leben zu ermöglichen. ³Die Heilpädagogik versteht sich als ressourcenorientierte Handlungswissenschaft, die die Förderung von Fähigkeiten der Menschen als Leitlinie ihres Handelns begreift und den Menschen in besonderem Maße zur Teilhabe sowie zur Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen verhelfen möchte.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Heilpädagogik kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierte Berufstätige oder qualifizierter Berufstätiger
 - a) Absolventin oder Absolvent der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolventin oder Absolvent von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in der Heilerziehungspflege oder einer vergleichbaren Berufsausbildung oder akademischen Qualifizierung im heilpädagogischen Bereich; ausgenommen sind Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen; und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern; überschreitet die oder der

Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes oder einer Ärztin

und

2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachweist; darunter fallen alle praktische Tätigkeiten im sozialen oder heilpädagogischen Bereich; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nr. 1. b), für qualifizierte Berufstätige nach Nr. 1. a) nur, sofern die berufliche Qualifikation hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Heilpädagogik aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für dieses Studium förderlich sind.

²Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 88 Abs. 2, 4 bis 6 und 10 BayHIG in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung.

- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Bachelorstudiengang Heilpädagogik zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.
- (3) ¹Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. ²Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 26 Module gemäß Anhang und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 5

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in fünf Modulgruppen. ²Die Module der Modulgruppe 1 sind ausschließlich Grundlagenmodule; in der Modulgruppe 2 werden weitere Grundlagen und erste Vertiefungen vermittelt. ³In den Modulgruppen 1 und 2 sind die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung enthalten. ⁴Die Modulgruppe 4 beinhaltet weitere Vertiefungen zu relevanten Aspekten der Heilpädagogik sowie die Möglichkeit von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. ⁵Die Modulgruppe 3 umfasst das Praxissemester und die Modulgruppe 5 die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar. ⁶Das Studium Generale umfasst zwei Abschnitte, die sich je zur Hälfte auf den ersten und zweiten Studienabschnitt verteilen. ⁷Dabei sind die Module im ersten Studienabschnitt Wahlpflichtmodule und im zweiten Studienabschnitt Wahlmodule.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Teilnahmepflichten (TNP) sowie den vorgesehenen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴Im Wahlmodul 4.5 (Studium Generale II) absolviert die bzw. der Studierende aus dem Studienangebot der EVHN und ihrer Kooperationspartner (z.B. der vhb) Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung sowie
5. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester

¹Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens 10 Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat. ²Das Modul 1.6 (Studium Generale I) bleibt dabei außer Betracht.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBl. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. ²Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Der Praktikumsbetrieb soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer dem Praktikumsbetrieb näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. ²Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
 1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs,
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den

Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

- (9) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praktische Studienseester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 12 Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studienseester, erfolgreich absolviert hat. ²Das Modul 1.6 (Studium Generale I) bleibt dabei außer Betracht.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll spätestens bis zu Beginn des 7. Fachsemesters erfolgen, um das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abschließen zu können. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Leistung

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Die Profilmodule I und II werden anderthalbfach und die Bachelorarbeit (Modul 5.0) doppelt gewichtet.

§ 12

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Heilpädagogik ab dem Wintersemester 2025/26 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG HEILPÄDAGOGIK

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	TNP ¹	Prüfung	studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
1.1	Allgemeine Heilpädagogik I	1.	6	9		schriftlich (60 min)		Note
1.2	Psychologische und ethische Grundlagen I	1./2.	5	8		mündlich (20 min)		Note
1.3	Beratung und Kommunikation	1.	4	6			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
1.4a	Recht I	1.	4	4		schriftlich (60 min)		Note
1.4b	Recht II	2.	4	4		schriftlich (60 min)		Note
1.5	Wissenschaftliches Arbeiten, sozialwissenschaftliche Forschung	1./2.	4	5			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
1.6	Studium Generale I	1.- 3.	6	9			Portfolio	mit Erfolg
1.7	Heilpädagogische Anthropologie	2.	4	5		mündlich (20 min)		mit Erfolg
1.8	Medizinische Grundlagen	2.	4	5		schriftlich (90 min)		Note
2.1	Profilmodul I	2./3.	8	12			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder ² Studienarbeit (10 bis 20 Seiten) oder ² Klausur (60 min)	Note
2.2	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	3	4	6			Seminarvortrag (15 bis 30 min)	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	TNP ¹	Prüfung	studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
2.3	Handlungskonzepte und Methoden	3	4	6			Portfolio	mit Erfolg
2.4	Heilpädagogische Förderschwerpunkte	3	4	6			kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
2.5	Soziologie und Sozialpolitik	3	3	5			kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3.0	Praxissemester (30 ECTS)	4	3	30	X		Kolloquium (20 min)	mit Erfolg
4.1a	Projektmanagement in heilp. Handlungsfeldern /Konzepterstellung	5	5	8			Bericht (Projektarbeit, 5 bis 10 Seiten)	mit Erfolg
4.1b	Projektmanagement in heilp. Handlungsfeldern /Praxistransfer	6./7.	5	8			Bericht (Projektpräsentation, 10 bis 20 Seiten)	Note
4.2	Allgemeine Heilpädagogik II ⁴	5	6	8		mündlich (20 min) ⁵		Note
4.3	Psychologische und ethische Grundlagen II	5./6.	8	9			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder ² Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.4	Inklusion (er)leben	5	4	5			Portfolio	mit Erfolg
4.5	Studium Generale II	5. - 7.	6	9			Portfolio	mit Erfolg

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	TNP ¹	Prüfung	studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
4.6	Profilmodul II ⁴	6	4	6			Klausur (60 min) oder ² Studienarbeit (10 bis 20 Seiten) oder ² kombinierter studien- begleitender Leistungsnachweis	Note
4.7	Diagnostik und Beratung	6	6	9			Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.8	Heilpädagogische Forschung	6	4	6			Seminarvortrag (15 bis 30 min) oder ² Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
4.9	Sozialmanagement / Organisation und Leitung	7	6	7			kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
5.0	Bachelorarbeit / Bachelorseminar	7	2	15 ³		Bachelorarbeit		Note

¹ Teilnahmepflicht

² Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

³ Die Vergabe der ECTS in Modul 5.0 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

⁴ Einzelne Lehrveranstaltungen finden auf Englisch statt.

⁵ Die Prüfung oder Teilaufgaben können nach Wahl der Prüflinge auf Englisch oder Deutsch abgelegt werden. Die Prüflinge üben ihr Wahlrecht bei der Prüfungsmeldung aus. Die Entscheidung wird dem Prüfer/der Prüferin durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 17. Mai 2017, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10.08.2017, Az. X.3-H6234.3.8/5/3 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 11.09.17.

Nürnberg, den 11. September 2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 11.09.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.09.2017.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18. Dezember 2019, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.03.2020, Az. R.3-H6234.3.8/8/2 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 07.04.2020. Diese Satzung wurde am 07.04.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.04.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 07.04.2020.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.8/8/6 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.11.2023, Az. L.3-H6234.3.8/8/13. Diese Satzung wurde am 30.11.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 30.11.2023.
- 4. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.04.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20.06.2025, Az. L.3-H6234.3.8/8/23. Diese Satzung wurde am 23.06.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.06.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 23.06.2025.

Nürnberg, den 23. Juni 2025

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-